

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Fahrzeugteilen

und Zubehörteilen (Stand: März 2019) idm Sonderfahrzeug & Anlagenbau GmbH

I. Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

(1) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausnahmslos und ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Unsere AGB gelten für sämtliche Angebote, Bereitstellungen, Lieferungen etc. Fahrzeuersatzteilen und -zubehör.

(2) Unsere AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung bzw. Leistung bzw. Bereitstellung vorbehaltlos ausführen.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur, soweit sie nicht zwingenden Vorschriften der §§ 474 ff. BGB abweichen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Bestellung des Käufers stellt ein verbindliches Angebot dar, das wir innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich annehmen können. Die Annahme des Angebotes kann fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Außerdem kann die Annahme des Angebotes durch die Lieferung der Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag – Freitag) erfolgen.

(2) Angebote, die von uns unterbreitet werden, sind stets unverbindlich (freibleibend). Die Übersendung von Katalogen, Preislisten oder Prospekten sind unverbindlich.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte durch den Käufer bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der angebotene Kaufpreis ist bindend, sofern sich nachstehend nichts anderes ergibt. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Kaufpreis enthalten.

(2) Sämtliche Preise, einschließlich Listen- und Katalogpreise, verstehen sich in Euro, ohne Skonto und sonstiger Nachlässe. Ist der Käufer Unternehmer, versteht sich die Preisangabe als Nettopreis zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(3) Kosten für Verpackung, Transport einschließlich Verladung, Zoll und amtliche Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

(4) Preisänderungen sind zulässig, wenn sich nach Vertragsabschluss die Preise unseres Lieferanten ändern. Es gilt sodann der zu diesem Zeitpunkt für Kaufgegenstände gleicher Art und gleicher Güte gültige Preis des Verkäufers als vereinbart. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den ursprünglich vereinbarten Preis um mehr als 20 % der Auftragssumme übersteigt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises schriftlich erklärt werden.

(5) Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, bei Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer oder das von ihm beauftragte Transportunternehmen oder nach Übersendung der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

(6) Der Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen wird nur gewährt, wenn er schriftlich vereinbart wurde.

(7) Mit Gegenansprüchen kann der Käufer gegen den Kaufpreis nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ist der Käufer Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrührt.

(8) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

IV Leistungszeit und Lieferverzug

(1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsabschluss.

(2) Der Käufer kann zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist, den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während der sich in Verzug befindet, die Lieferung

durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe vorstehender Grundsätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, so kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung – von 2 Wochen – des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.

(4) Bei höherer Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen derartige Störungen zu einer Verzögerung der Lieferung von mehr als 3 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

(5) Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, dass diese den berechtigten Interessen des Käufers entgegenstehen. Nach erfolgter Teillieferung ist der Verkäufer berechtigt, eine anteilige Zwischenabrechnung vorzunehmen.

(6) Bei Massenartikeln (technische Federn, Stanzteile, DIN-Teile, wie Schrauben und Muttern, sonstige Drahtwaren etc.) sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% zulässig. Sie berechtigen jedoch nicht zu einer Nachberechnung.

(7) Verzögert sich die Lieferung (bzw. der Versand) in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer etwaig entstandene Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Rücktransportkosten etc.) zu berechnen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

(8) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bzw. des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Lieferant oder der Hersteller oder der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Kaufgegenstandes oder des Lieferumfangs hergeleitet werden.

V. Abnahme, Gefahrenübergang, Versand und Verpackung

(1) Hat der Verkäufer den Kaufgegenstand vertragsgemäß angeboten, ist der Käufer zur Abnahme verpflichtet. Im Falle der Nichtabnahme kommt der Käufer unter der Voraussetzung des § 286 BGB in Verzug mit der Folge, dass er dem Verkäufer zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Die übrigen Rechte des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

(2) Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz kann höher oder niedriger sein, wenn entweder der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigen Schaden nachweist.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand an die Person übergeben wurde, die für den Käufer den Transport ausführt oder der Kaufgegenstand dem Transportunternehmen bzw. dem Spediteur übergeben wurde. Die Bestimmung des § 447 II BGB bleibt unberührt.

(4) Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei schuldhafter Verzögerung der Abnahme, soweit diese vom Käufer zu vertreten ist.

(5) Die Versandart ist in das Belieben des Verkäufers gestellt, wenn nicht eine besondere, vorherige Versandart ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(6) Rollgeld und Flächenfracht gehen zu Lasten des Käufers. Eine Vergütung für Selbstabholung wird nicht gewährt.

(7) Die Auslieferung der Ware erfolgt im Allgemeinen ohne Verpackung. Wird die Ware verpackt ausgeliefert, wird Einwegverpackung gewählt, die zum Selbstkostenpreis berechnet wird.

Für Verpackungen, die in der Rechnung als rücksendepflichtig bezeichnet werden (Paletten, Transportkisten, etc.) werden 2/3 des berechneten Wertes rückerstattet, wenn sie innerhalb eines Monats frei Haus an den Verkäufer zurückgesandt werden.

VI. Sachmangel

(1) Ist der Käufer Unternehmer, setzen Sachmängelansprüche des Käufers voraus, dass dieser seinen Untersuchung – und Rügepflichten gem. § 377 HGB nachgekommen ist.

(2) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren bei neuen Fahrzeuersatzteilen und Zubehör in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Der Verkauf von gebrauchten Teilen und Zubehör erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung,

(3) Ist der Käufer Verbraucher, verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln bei neuen Fahrzeugteilen und Zubehör in zwei Jahren, bei gebrauchten Teilen in einem Jahr, jeweils ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes.

(4) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund Sachmängeln wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sind von der Verkürzung der Verjährungsfrist bzw. deren Ausschluss nach Abs. 2 und 3 ausgenommen. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen des Verkäufers durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte nicht befolgt, Änderungen an dem Kaufgegenstand, an den Bauteilen, an den Baugruppen bzw. an den Ersatzteilen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung des Verkäufers.

(6) Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach deren Auftreten schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Kaufgegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten.

(7) Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um eine Sonderanfertigung, die auf Wunsch des Käufers und nach seinen Vorgaben hergestellt wird oder werden auf Wunsch des Käufers Konstruktions- oder Formänderungen oder sonstige Veränderungen am Kaufgegenstand vorgenommen, mit denen von den Bauteilen, Baugruppen, Ersatzteilen, bzw. Zubehörteilen, Fahrzeugen, wie sie beim Verkäufer hergestellt bzw. durch den Verkäufer vertrieben werden, abgewichen wird, haftet der Verkäufer bei Mängeln nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Verringert sich in vorgenannten Fällen die Nutzlast der Bauteile, Baugruppen, Ersatzteile bzw. Zubehörteile um weniger als 20% der vereinbarten Nutzlast, gilt die Leistung des Verkäufers dennoch als vertragsgemäß. Der Käufer ist in diesem Fall zur Abnahme des Kaufgegenstandes verpflichtet, es sei denn, er ist aus anderen Rechtsgründen zur Abnahmeverweigerung berechtigt.

(8) Dem Käufer ist bekannt, dass bei Verzinkungen jeglicher Art Verformungen bzw. Maß- und Gewichtsabweichungen, Oberflächenveränderungen (Farbveränderungen), Gleit- / Reibbeiwertveränderungen, Gefügeveränderungen oder Kräfteveränderungen am oder im verwendeten Material sowie an oder in sämtlichen verzinkten und unverzinkten Teilen auftreten können, wodurch eine veränderte, stumpfe und/oder raue, glatte oder farbveränderliche Oberfläche entsteht. Diese beeinträchtigt die Funktion und Qualität nicht, so dass allein hierauf keine Mängel- bzw. Schadensersatzansprüche gestützt werden können.

(9) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben.

VII. Haftung

(1) Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt.

(2) Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch Versicherung.

(3) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und werden nach Ablauf des Jahres nach Gefahrübergang des Kaufgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(5) Der Verkäufer haftet nicht für Werbeaussagen Dritter (z.B. Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz oder seines Gehilfen) über die Beschaffenheit der Kaufsache oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache. Dies gilt nicht, wenn der Käufer ein Verbraucher ist.

VIII. Weiterverkauf durch den Käufer

Wenn der Käufer den Kaufgegenstand im Rahmen eines gewerblichen Betriebes weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern muss, kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer seinerseits Gewährleistungsansprüche nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit der Reklamation beim Käufer.

IX. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen, welche der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand jetzt oder nachträglich erwirbt (z.B. aufgrund von Reparaturen, weiterer Ersatzteile-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten sowie sonstigen Leistungen.)

(2) Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um ein Unternehmen, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder

selbständigen Tätigkeit handelt, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf Forderungen, welche dem Verkäufer gegenüber dem Käufer aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen. In diesem Falle erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen, insbesondere den Saldoausgleich herbeigeführt hat.

(3) Ist der Käufer Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, behält sich der Verkäufer das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldo - Forderung des Verkäufers. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

(4) Die Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Anschaffungspreis der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt die neue Sache für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

(5) Der Käufer ist widerruflich berechtigt, den Liefergegenstand im normalen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt dem Verkäufer, jedoch alle künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – bis zur Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware sicherheitsshalber ab, ohne dass es noch später, besonderer Erklärung bedarf. Dabei ist es ohne Belang, ob die weiterveräußerte Ware bearbeitet oder verarbeitet worden ist oder nicht. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer an den Verkäufer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreiserforderung ab, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit eigenem Lagerbestand untrennbar mit der Folge zu vermengen, dass das zu Gunsten des Verkäufers vorbehaltene Alleineigentum an der Vorbehaltsware erlischt.

(7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unwiderruflich untersagt.

(8) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Insolvenz, Vergleich, Gesamtvollstreckung) Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nahelegen, ist der Verkäufer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann der Verkäufer nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

(9) Sofern der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist er auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Abtretung etwaigen Drittkäufen bekanntzugeben, dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen und auszuhändigen. Der Verkäufer wird die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

(10) Verletzt der Käufer seine Pflichten zur pfleglichen Behandlung des Eigentumsvorbehaltsgutes oder gerät in Zahlungsverzug, so kann der Verkäufer die Sache herausverlangen. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer erklärt dies ausdrücklich. Nach Androhung der Verwertung mit Fristsetzung von zwei Wochen ist der Verkäufer berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder sonst zu versteigern. Der Verwertungserlös wird auf den Kaufpreis angerechnet.

(11) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

X. Haftungsbeschränkung

(1) Soweit in diesen Geschäftsbedingungen sowie im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle in den vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadensersatzansprüche- gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten und aus unerlaubter Handlung und sonstigen Rechnungsgründen sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen Sachmängeln und insbesondere auch für Mangelfolgeschäden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall, dass infolge Vorliegen des Tatbestands von Vorsatz oder Grober Fahrlässigkeit oder einer Beschaffenheitsgarantie zwingend gehaftet wird. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Verkäufers auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten gegenüber Verbrauchern nur insoweit, als ihre gesetzlichen Rechte dadurch nicht eingeschränkt werden.

XI. Produktinstruktion / Produktinformation

(1) Der Käufer verpflichtet sich uneingeschränkt, die vom Verkäufer oder dessen Vorlieferanten herausgegeben bzw. offenbarten Produktinstruktionen und Produktinformationen sorgfältig zu beachten und sie ggf. auch an seine Abnehmer mit einem besonderen Hinweis nachweisbar weiterzuleiten.

(2) Weiterhin verpflichtet sich der Käufer uneingeschränkt, die übermittelten Informationen (Beschreibung Liefergegenstand, Teilenummern etc.) nicht zur Anfrage sowie Bestellung beim Vorlieferanten des Verkäufers bzw. anderweitigen Lieferanten bzw. Herstellern zu verwenden bzw. einzusetzen.

(3) Für den Fall, dass der Käufer diesen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produktionsansprüche gegen dessen Vorlieferanten ausgelöst werden, stellt der Käufer den Verkäufer im Innenverhältnis von der Haftung frei.

XII. Datenschutz

(1) Die vom Käufer mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartennummer etc.) werden ausschließlich für den Zweck verarbeitet, einen zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag durchzuführen.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers umfasst deren Erhebung und Speicherung durch den Verkäufer sowie ihre Übermittlung an die mit dem Verkäufer vertraglich verbundenen Dritten sowie gegenüber auskunftsberechtigten Behörden, soweit die Erhebung, Speicherung und/oder Übermittlung für den Abschluss, die inhaltliche Ausgestaltung und die Erfüllung eines Kaufvertrages (insbesondere der Auslieferung der gekauften Produkte) erforderlich ist.

(3) Der Verkäufer speichert und nutzt die personenbezogenen Daten des Käufers bzw. dessen Endkunden in Dateien. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

(1) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (im folgenden „Schutzrechte“) durch vom Verkäufer gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, wird Folgendes vereinbart.

a) Der Verkäufer wird nach seiner Wahl entweder vorrangig das Produkt austauschen, ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken oder das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann wenn der Käufer den Verkäufer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung des Produkts aus Schadensminderung- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Käufers sind unwiderruflich ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Käufers sind ferner unwiderruflich ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben Des Käufers gemäß VI Nr. 7 durch eine vom Verkäufer nicht voraussehbare sowie zu vertretende Herstellungsform oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Käufer verändert oder zusammen mit Produkten eingesetzt wird, die nicht vom Verkäufer geliefert bzw. bereitgestellt wurden.

(4) Dem Käufer ist untersagt, an Bauteilen, Baugruppen, Zubehörteilen, Ersatzteilen, des Verkäufers sowie an Aufzeichnungen, Mustern, Zeichnungen oder Layouts, die auf Informationen des Verkäufers beruhen, Urheberrechte, Schutzrechte oder sonstige Rechte anzumelden bzw. geltend zu machen.

(5) Das geistige Eigentum des Verkäufers bleibt dessen geistiges Eigentum.

(6) Weitergehende Ansprüche gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Rechts.

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Verkäufers. Der Hauptsitz des Verkäufers ist D – 39435 Egeln (Sachsen – Anhalt).

(4) Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung und der Beendigung der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Firmensitz des Verkäufers in D – 39435 Egeln (Sachsen – Anhalt) örtlich und sachlich zuständige Gericht, sofern der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

(5) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(6) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(7) Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

(8) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit sämtlicher übrigen bzw. aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.

Egeln, März 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Fahrzeugen

- Neufahrzeug - Verkaufsbedingungen - (Stand: März 2019) idm Sonderfahrzeug & Anlagenbau GmbH

If you do not understand German, please ask for the English version. If you do not, You accept this version as applicable and understandable to you.

ALLGEMEINES

Alle Angebote Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausnahmslos und ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

I. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis zu sechs Wochen nach dem geplanten Liefertermin gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Dies gilt auch für Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderung. Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen.
- (4) Will der Käufer Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag vor der Übergabe des Kaufgegenstandes an ihn auf Dritte übertragen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Verstoßt der Käufer gegen diese Verpflichtung kann der Verkäufer durch schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

II. PREISE

- (1) Die in den Angeboten genannten Preise sind unverbindlich. Maßgebend sind die in der Vertragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Lieferzeit mehr als vier Monate, sind Preisänderungen zulässig und es gilt sodann der zu dieser Zeit gültige Preis des Verkäufers.
- (2) Die Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (3) Kosten für Transportversicherung, Verladung, Überführung, Zoll und amtliche Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

III. ZAHLUNG

- (1) Die Rechnungen des Verkäufers sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes spätestens jedoch nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber genommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Käufers zu verrechnen. Er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung unverzüglich informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4) Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Gesamtbetrag oder bei vereinbarten Teilleistungen über den Jeweiligen Teilbetrag verfügen kann. Bei Zahlung mittels Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt wenn der Scheck eingelöst ist
- (5) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- (6) Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Käufer lediglich dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- (7) Der Verkäufer kann vom Käufer jederzeit vor Übergabe des Fahrzeuges zur Sicherstellung der Kaufpreiszahlung eine Finanzierungszusage eines anerkannten Kreditinstitutes verlangen. Macht der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch, kann er die Übergabe des Fahrzeuges von der Vorlage der schriftlichen Finanzierungszusage abhängig machen. Legt der Käufer innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer die geforderte Finanzierungszusage nicht vor, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

IV. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

(1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss.

(2) Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist, den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe vorstehender Grundsätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer nach Überschreitung - von 2 Wochen – des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.

(4) Bei höherer Gewalt oder dessen Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

(5) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

(6) Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um eine Sonderanfertigung, die auf Wunsch des Käufers und nach seinen Vorgaben hergestellt wird oder werden auf Wunsch des Käufers Konstruktions- oder Formänderungen oder sonstige Veränderungen am Kaufgegenstand vorgenommen, mit denen von Fahrzeugen, wie sie üblicherweise beim Verkäufer hergestellt werden, abgewichen wird, haftet der Verkäufer bei Mängeln nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Verringert sich in vorgenannten Fällen die Nutzlast des Fahrzeuges um weniger als 10% der vereinbarten Nutzlast, gilt die Leistung des Verkäufers dennoch als vertragsgemäß. Der Käufer in diesem Fall zur Abnahme des Kaufgegenstandes verpflichtet, es sei denn, er ist aus anderen Rechtsgründen zur Abnahmeverweigerung berechtigt.

(7) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Für diese Teillieferungen kann der Verkäufer eine anteilige Zwischenabrechnung vornehmen und zur Zahlung fällig stellen.

V. GEFAHRÜBERGANG

(1) Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer auf diesen über. Sie geht auch dann auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand an die den Transport ausführende Person des Käufers übergeben wurde oder der Kaufgegenstand dem Transportunternehmen bzw. Spediteur übergeben wurde. §447 II BGB bleibt unberührt.

(2) Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei schuldhafter Verzögerung der Abnahme, soweit diese vom Käufer zu vertreten ist.

VI. ABNAHME

(1) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

(2) Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadenersatz kann höher oder niedriger sein, wenn entweder der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigen Schaden nachweist.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen, welche der Verkäufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand jetzt oder nachträglich erwirbt (z.B. aufgrund von Reparaturen-, Zubehör – und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten sowie sonstigen Leistungen).

(3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Verkäufer das recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer ausgehändigt wird.

(4) Handelt der Käufer vertragswidrig, kommt er insbesondere mit der Zahlung in Verzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des

Vorbehaltsgegenstandes durch den liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

Dies gilt dann, wenn es sich beim Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

(5) Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die nicht aus dem Kaufvertrag herrühren, sind ausgeschlossen.

(6) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umbildung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkaufs beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.

(7) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Entstehen dem Verkäufer in diesem Zusammenhang Kosten, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon freizustellen.

(8) Der Käufer hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes für den Kaufgegenstand eine separate Vollkaskoversicherung oder eine ähnliche Versicherung, welche dieselben Risiken absichert, mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen. Die Versicherung ist mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer, für sich einen Versicherungsschein über die Vollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer selbst die separate Vollkaskoversicherung oder eine ähnliche Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen, die Versicherungsprämien verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag vom Käufer geltend zu machen.

(9) Der Käufer ist verpflichtet während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Er hat alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer oder einer vom Verkäufer anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

(10) Erlischt das Vorbehaltsrecht durch Verbindung oder Verarbeitung, so erwirbt der Verkäufer wertmäßig anteilig Miteigentum an der neuen Sache. Die vorgenannten Verpflichtungen zum Vorbehaltsrecht erstrecken sich in diesen Fällen auf das Miteigentum des Verkäufers.

(11) Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung des Vorbehaltsgegenstandes sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vorbehaltsgegenstandes entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen des Verkäufers zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

VIII. SACHMANGEL

(1) Sachmängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB nachgekommen ist.

(2) Sofern die an einen Verbraucher verkaufte Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft ist, werden die zugunsten des Verbrauchers bestehenden zwingenden gesetzlichen Rechte von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen nicht berührt.

(3) Ist der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft, kann der Käufer Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

(4) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang der Ware. §438I Nr. 2BGB und §634 a I Nr. 2 BGB bleiben unberührt. Schadenersatzansprüche des Käufers aufgrund Sachmängeln wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sind von der Verkürzung der Verjährungsfrist bzw. deren Ausschluss ausgenommen. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers oder von ihm beauftragte Dritte nicht befolgt, Änderungen an dem Kaufgegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen Entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung des Verkäufers.

(6) Der Käufer muss dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach deren Auftreten schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Kaufgegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten.

(7) Schlagen die Nachbesserungen oder die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(8) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(9) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer sind ausschließlich beim Verkäufer anzuzeigen. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, einen anderen Fachbetrieb zu benennen, der nach der Mängelanzeige mit der Nachbesserung beauftragt wird.

(10) Bestimmt der Käufer die Konstruktion oder schreibt er das Material vor, so erstreckt sich der Gewährleistungsanspruch nicht auf daraus entstehende Mängel.

(11) Dem Käufer ist bekannt, dass bei Verzinkungen jeglicher Art Verformungen bzw. Maß- und Gewichtsabweichungen, Oberflächenveränderungen (Farbveränderungen), Gleit-/Reibebeiwertveränderungen, Gefügeveränderungen oder Kräfteveränderungen am oder im verwendeten Material sowie an oder in sämtlichen verzinkten und verzinkten Teilen auftreten können, wodurch eine veränderte, stumpfe und/oder raue, glatte oder farbveränderliche Oberfläche entsteht. Diese beeinträchtigt die Funktion und Qualität nicht, so dass allein hierauf keine Mängel- bzw. Schadensersatzansprüche gestützt werden können.

IX. HAFTUNG

(1) Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst möglich und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt und werden nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes:

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

(2) Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(3) Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.

(4) In den Fällen der Ziffer IV Nr. 6 dieser AGB ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

(5) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gilt diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend

(6) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

X. DATENVERARBEITUNGSERLAUBNIS, GEHEIMHALTUNG

Der Verkäufer ist berechtigt die den Käufer betreffenden gesetzlich geschützten Daten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu verwenden, zu speichern und zu bearbeiten. Die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, nicht als vertraulich.

XI. KONSTRUKTIONSÄNDERUNGEN

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, er ist aber nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Gegenständen vorzunehmen.

XII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND; ANWENDBARES RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Verkäufers. Der Hauptsitz des Verkäufers ist D -39435 Egeln (Sachsen-Anhalt).

(2) Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung und der Beendigung der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Firmensitz des Verkäufers in D-39435 Egeln (Sachsen - Anhalt) örtlich und sachlich zuständige Gericht, sofern der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

(3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit sämtlicher übrigen bzw. aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.

Egeln, März 2019